



INHALT: Schulverband Münchsmünster – Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung (Verbandssatzung); Schulverband Grundschule Scheyern – Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung (Verbandssatzung); Schulverband Mittelschule Scheyern – Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung (Verbandssatzung); Abwasserzweckverband Geisenhausen-Geroldshausen – Bekanntmachung der 6. Änderung zur Verbandssatzung – Bekanntmachung der Entschädigungssatzung; Wasserzweckverband „Geroldshausener Gruppe“ – Bekanntmachung der 9. Änderung zur Verbandssatzung – Bekanntmachung der Entschädigungssatzung;

Schulverband Münchsmünster

Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Münchsmünster (Verbandssatzung);

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Name und Sitz des Schulverbands
- § 2 Organe des Schulverbands
- § 3 Schulverbandsversammlung
- § 4 Schulverbandsvorsitzender
- § 5 Geschäftsgang
- § 6 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung
- § 7 Rechnungsprüfung
- § 8 Kassengeschäfte
- § 9 Finanzbedarf
- § 10 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 11 Abwicklung
- § 12 Bekanntmachungen des Schulverbands
- § 13 In-Kraft-Treten

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Münchsmünster (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-1 — sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-1 — folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:
Schulverband Münchsmünster
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 85126 Münchsmünster, Tassilostraße 20.
- (3) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinde Münchsmünster und die Stadt Neustadt a.d.Donau.

§ 2 Organe des Schulverbands

Die Organe des Schulverbands sind:

- (1) Die Schulverbandsversammlung
- (2) Die Person, die den Vorsitz des Schulverbands führt (Schulverbandsvorsitzender)
- (3) Für den Schulverband wird zusätzlich ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer

Mitte bestellt. Den Vorsitz führt ein von der Schulverbandsversammlung bestimmtes Ausschussmitglied.

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinde oder deren nach Art. 31. Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jedes Jahres 51 bis 100 Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler) entsenden einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzurufen (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.

§ 4 Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer der Wahlzeit der Ersten Bürgermeister (Art. 41 Abs. 1 bzw. Art. 42 Abs. 1 GLKrWG) den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5 Geschäftsgang

Der Schulverband gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung, soweit sie nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG anwendbar sind.

§ 6 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 20,00 Euro.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten in ihrer Funktion als Rechnungsprüfer 15,00 Euro je angefangene Stunde.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) Für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
 - b) Wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;

- c) Wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausfall einen Pauschalsatz - für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 15,00 Euro;
- d) Wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 15,00 Euro, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 7 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 8 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Gemeinde Münchsmünster geführt.

§ 9 Finanzbedarf

Gem. Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage (Schulverbandsumlage).

Die zu erhebende Umlage wird nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschülern jeder Gemeinde bemessen.

§ 10 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 SchFG i.V.m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

§ 11 Abwicklung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes findet eine Abwicklung nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 bis 5 KommZG statt.

§ 12 Bekanntmachungen des Schulverbandes

- (1) Die Verbandssatzung wird von der Rechtsaufsichtsbehörde des Schulverbandes in ihrem Amtsblatt bekannt gemacht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 2 KommZG).
- (3) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden des Schulverbands bestehenden Vorschriften.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom 25.06.2014 außer Kraft.

Münchsmünster, 23.06.2020

Andreas Meyer, Schulverbandsvorsitzender

Die Verbandssatzung des Schulverbandes Münchsmünster wurde mit Schreiben vom 12.08.2020, Az.: 60/205 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 12.08.2020
Landratsamt

Karl Huber, Stellvertreter des Landrats

Schulverband Grundschule Scheyern

Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Scheyern (Verbandssatzung)

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Name und Sitz des Schulverbands
- § 2 Organe des Schulverbandes
- § 3 Schulverbandsversammlung
- § 4 Schulverbandsvorsitzender
- § 5 Geschäftsgang
- § 6 Geschäftsführung des Schulverbandes
- § 7 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung
- § 8 Kassengeschäfte des Schulverbandes
- § 9 Rechnungsprüfung
- § 10 Finanzbedarf des Schulverbandes
- § 11 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 12 Auseinandersetzung
- § 13 Bekanntmachung des Schulverbandes
- § 14 In-Kraft-Treten

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Grundschule Scheyern (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art. 18. Art. 19 Abs. 1 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1 -I - sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-1 - folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Grundschule Scheyern (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:
Schulverband Grundschule Scheyern
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 85298 Scheyern, Ludwigstr. 2.
- (3) Sein räumlicher Geltungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Schulverband Grundschule Scheyern.
- (4) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinde Scheyern und die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Die Organe des Schulverbandes sind

- (1) Die Verbandsversammlung
- (2) Der Vorsitzende des Schulverbandes (Verbandsvorsitzender)
- (3) Für den Schulverband wird zusätzlich ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Den Vorsitz führt ein von der Schulverbandsversammlung bestimmtes Ausschussmitglied.

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31. Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. Gemeinden, aus denen am 01. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler) entsenden einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandschüler nochmals einen weiteren Ver-

- bandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzurufen (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.

§ 4 Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer der Wahlzeit der ersten Bürgermeister den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5 Geschäftsgang

Der Schulverband gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung, soweit sie nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG anwendbar sind.

§ 6 Geschäftsführung des Schulverbandes

Als Geschäftsstelle des Verbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitglieds bestimmt, das den Verbandsvorsitzenden stellt.

§ 7 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 25,00 EUR.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
 - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz - für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 25,- Euro;
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 25,- Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

- (6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art.30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 8 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung von der Mitgliedsgemeinde Scheyern geführt.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 10 Finanzbedarf des Schulverbandes

- (1) Gem. Art.9 Abs.5 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage (Schulverbandsumlage)
- (2) Abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage.

§ 11 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art.9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art.47 Abs.6 KommZG.

§ 12 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Abwicklung nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art.47 Abs. 1 bis 5 KommZG statt.

§ 13 Bekanntmachung des Schulverbandes

- (1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm
- (2) Die Mitgliedergemeinden des Schulverbandes weisen auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 2 und Art. 24 Abs.2 KommZG).
- (3) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 31.10.2014 außer Kraft.

Scheyern, 21.07.2020

Manfred Sterz, Schulverbandsvorsitzender

Die Verbandssatzung des Schulverbandes Grundschule Scheyern wurde mit Schreiben vom 12.08.2020, Az.: 60/205 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Pfaffenhofen, 12.08.2020
Landratsamt

Karl Huber, Stellvertreter des Landrats

Schulverband Mittelschule Scheyern

Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Scheyern (Verbandssatzung)

Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung)

§ 5 Geschäftsgang

Der Schulverband gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung, soweit sie nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG anwendbar sind.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Name und Sitz des Schulverbands
- § 2 Organe des Schulverbandes
- § 3 Schulverbandsversammlung
- § 4 Schulverbandsvorsitzender
- § 5 Geschäftsgang
- § 6 Geschäftsführung des Schulverbandes
- § 7 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung
- § 8 Kassengeschäfte des Schulverbandes
- § 9 Rechnungsprüfung
- § 10 Finanzbedarf des Schulverbandes
- § 11 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 12 Auseinandersetzung
- § 13 Bekanntmachung des Schulverbandes
- § 14 In-Kraft-Treten

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Mittelschule Scheyern (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-14< - i.V.m. Art. 18. Art. 19 Abs. 1 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-1 — sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1 — folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Mittelschule Scheyern (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:
Schulverband Mittelschule Scheyern
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 85298 Scheyern, Ludwigstr. 2.
- (3) Sein räumlicher Geltungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Schulverband Mittelschule Scheyern.
- (4) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinde Scheyern und die Gemeinde Gerolsbach und die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Die Organe des Schulverbandes sind

- (1) Die Verbandsversammlung
- (2) Der Vorsitzende des Schulverbandes (Verbandsvorsitzender)
- (3) Für den Schulverband wird zusätzlich ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Den Vorsitz führt ein von der Schulverbandsversammlung bestimmtes Ausschussmitglied.

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31. Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. Gemeinden, aus denen am 01. Oktober jeden Jahres . 51 bis 100 Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler) entsenden einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzurufen (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.

§ 4 Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer der Wahlzeit der ersten Bürgermeister den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Geschäftsführung des Schulverbandes

Als Geschäftsstelle des Verbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitglieds bestimmt, das den Verbandsvorsitzenden stellt.

§ 7 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung • bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 25,00 EUR.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
 - c) wenn sie selbstständige Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz - für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 25,- Euro;
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 25,- Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.
- (6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art.30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 8 Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung von der Mitgliedsgemeinde Scheyern geführt.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 10 Finanzbedarf des Schulverbandes

- (1) Gem. Art.9 Abs.5 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage (Schulverbandsumlage)
- (2) Abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage.

§ 11 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art.9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art.47 Abs.6 KommZG.

§ 12 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Abwicklung nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art.47 Abs. 1 bis 5 KommZG statt.

§ 13 Bekanntmachung des Schulverbandes

- (1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm
- (2) die Mitgliedergemeinden des Schulverbands weisen auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 KommZG).
- (3) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 31.10.2014 außer Kraft.

Scheyern, 21.07.2020

Manfred Sterz, Schulverbandsvorsitzender

Die Verbandssatzung des Schulverbandes Mittelschule Scheyern wurde mit Schreiben vom 12.08.2020, Az.: 60/205 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 12.08.2020
Landratsamt

Karl Huber, Stellvertreter des Landrats

Abwasserzweckverband Geisenhausen-Geroldshausen

Amtliche Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Geisenhausen-Geroldshausen.

6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des

Abwasserzweckverbandes Geisenhausen - Geroldshausen

Aufgrund Art. 18 Abs. 1 und 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

§ 1

In § 12 Absatz 2 Nr. 2:

Der Betrag 10.000 Euro wird durch die Betragsangabe 15.000,- Euro ersetzt.

§ 2

In § 15 Absatz 6 Nr. 1 bis 3:

Alle Betragsangaben von 10.000 Euro werden durch den Betrag von 15.000 Euro ersetzt.

§ 3

§ 16 Satz 3 erhält nachfolgende neue Fassung:

Die Verbandsversammlung setzt die Höhe der Entschädigungen durch Satzung fest.

§ 4

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

Schweitenkirchen, den 16.07.2020

Josef Heigenhauser, 1.Vorsitzender

Die 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Geisenhausen – Geroldshausen wurde mit Schreiben vom 06.08.2020, Az.: 60/205 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Paffenhofen a.d.Ilm, 12.08.2020

Karl Huber, Stellvertreter des Landrats

Abwasserzweckverband Geisenhausen-Geroldshausen

Der Abwasserzweckverband Geisenhausen-Geroldshausen erlässt auf Grund von Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 11 und § 14 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.07.2020 folgende

Entschädigungssatzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sowie benötigte Hilfskräfte werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Verbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die der Verbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Zweckverband beteiligten Gemeinden, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, haben nur einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung (gekorene Mitglieder), sowie der Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 € für jede Sitzung. Hinzugezogene Hilfskräfte erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 € je Sitzung.
- (4) Dieses wird auch bei Zusammenkunft des Rechnungsprüfungsausschusses gewährt.

- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten ferner
- für auswärtige Tätigkeit, Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften (Bayerisches Reisekostengesetz BayRKG); als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Verbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, stattfinden (Rathaus Schweitenkirchen gem. § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes).
 - wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigungen für den nachgewiesenen Verdienstaussfall.
 - wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaussfall einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 15,00 €.
 - wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder der Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Absatz 4 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Verbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

Der Vorsitzende des Zweckverbandes erhält unbeschadet des § 3 dieser Satzung für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro, sowie eine jährliche Sonderzuwendung in Höhe von 150 Euro. Die Sonderzuwendung wird im Monat November ausbezahlt. Diese Entschädigungen nehmen nicht an etwaigen Tarifierhöhungen teil.

§ 5 Entschädigung des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält unbeschadet des § 3 dieser Satzung für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 Euro (25 Euro je Monat), sowie eine jährliche Sonderzuwendung in Höhe von 25 Euro. Die Sonderzuwendung wird im Monat November ausbezahlt. Mit diesem Betrag sind die Reisekosten innerhalb des Verbandsgebietes abgegolten. Diese Entschädigungen nehmen nicht an etwaigen Tarifierhöhungen teil.

§ 6 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich zum Ende des Monats ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nach Abrechnung ausgezahlt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01.05.2020** in Kraft.

Schweitenkirchen, den 17.08.2020

Josef Heigenhauser, 1. Vorsitzender

Wasserzweckverband „Geroldshausener Gruppe“

Amtliche Bekanntmachung der 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Geroldshausener Gruppe“

9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des

Wasserzweckverbandes „Geroldshausener Gruppe“

Aufgrund Art. 18 Abs. 1 und 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

§ 1

In § 10 Absatz 2 Nr. 2:

Der Betrag 10.000 Euro wird durch die Betragsangabe 15.000 Euro ersetzt.

§ 2

In § 13 Absatz 6:

Die Betragsangabe 10.000 Euro wird durch den Betrag von 15.000 Euro ersetzt.

§ 3

§ 10 Abs. 4 und § 14 Satz 3 erhalten die nachfolgende neue Fassung:

Die weiteren Regelungen zur Leistung von Entschädigungen und Auslagenersatz setzt die Verbandsversammlung per Satzung fest (Entschädigungssatzung).

§ 4

Diese 9. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

Schweitenkirchen, den 16.07.2020

Josef Heigenhauser, 1. Vorsitzender

Die 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Geroldshausener Gruppe“ wurde mit Schreiben vom 06.08.2020, Az.: 60/205 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 12.08.2020
Landratsamt

Karl Huber, Stellvertreter des Landrats

Wasserzweckverband „Geroldshausener Gruppe“

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Geroldshausener-Gruppe erlässt auf Grund von Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 11 und § 14 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.07.2020 folgende

Entschädigungssatzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sowie benötigte Hilfskräfte werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Verbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die der Verbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Zweckverband beteiligten Gemeinden, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder

deren Stellvertreter sind, haben nur einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung (gekorene Mitglieder), sowie der Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 € für jede Sitzung. Hinzugezogene Hilfskräfte erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 € je Sitzung.
- (4) Dieses wird auch bei Zusammenkunft des Rechnungsprüfungsausschusses gewährt.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit, Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften (Bayerisches Reisekostengesetz BayRKG); als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Verbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, stattfinden (Rathaus Schweitenkirchen gem. § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes).
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigungen für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag.
 - c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 15,00 €.
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder der Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Absatz 4 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Verbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende des Zweckverbandes erhält unbeschadet des § 3 dieser Satzung für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 Euro, sowie eine jährliche Sonderzuwendung in Höhe von 350 Euro. Die Sonderzuwendung wird im Monat November ausbezahlt.
- (2) Zudem erhält der Vorsitzende eine mtl. pauschale Reisekostenerstattung in Höhe von 100 Euro. Mit diesem Betrag sind die Reisekosten nach dem Bay. Reisekostengesetz abgegolten.
- (3) Diese Entschädigungen nehmen nicht an etwaigen Tarifierhöhungen teil.

§ 5 Entschädigung des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält unbeschadet des § 3 dieser Satzung für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 Euro (25 Euro je Monat), sowie eine jährliche Sonderzuwendung in Höhe von 25 Euro. Die Sonderzuwendung wird im Monat November ausbezahlt. Mit diesem Betrag sind die Reisekosten innerhalb des Verbandsgebietes abgegolten. Diese Entschädigungen nehmen nicht an etwaigen Tarifierhöhungen teil.

§ 6 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich zum Ende des Monats ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nach Abrechnung ausgezahlt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01.05.2020** in Kraft.

Schweitenkirchen, den 17.08.2020

Josef Heigenhauser, 1.Vorsitzender